

# Rechtliche Einschätzung: Urheberrechtliche Prüfpflichten für Open Source Produkte

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW

Leitung Prof. Hoeren, Uni Münster

12. August 2020

Wissenschaftliche Mitarbeiter Julian Albrecht, Malin Fischer

## A. Fragestellung

Die aufgeworfenen Fragen behandeln Prüfpflichten für Open Source (OS) Produkte wie Jitsi oder ähnliche Produkte:

1. Besteht eine grundsätzliche Verpflichtung seitens der Hochschulen, die Einhaltung der Lizenzbedingungen von OS-Produkten im Rahmen der urheberrechtlichen Nutzung in eigenen Produkten zu prüfen?
2. Falls eine solche Pflicht besteht, welche Prüftiefe ist erforderlich? Besteht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Nachfrage bei Dritten oder zur allgemeinen Recherche?
3. Findet sich eine rechtliche Begründung dafür, dass ausnahmsweise ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten bei Software, insbesondere im Zusammenhang mit Open Source, nach deutschem Urheberrecht zulässig sein kann?

## Inhalt

A. Fragestellung .....	1
B. Zusammenfassung.....	1
C. Grundsätzliche Prüfpflicht.....	2
D. Anforderungen an die Prüfung.....	3
E. Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs .....	4
F. Wie sollen sich Hochschulen verhalten? .....	5
G. Welche Ansprüche drohen bei einer Rechtsverletzung? .....	5

## B. Zusammenfassung

Bei der Nutzung von OS-Produkten trifft die Hochschule eine Pflicht zur Überprüfung der Einhaltung von Lizenzbedingungen. Insbesondere trifft sie die Pflicht dazu, die Berechtigung ihres Lizenzgebers vollumfänglich zu überprüfen. Erfüllt sie diese Prüfpflicht nachweislich nicht, kann ihr der Vorwurf fahrlässigen Handelns zur Last gelegt werden und sich ein Schadensersatzanspruch daran anknüpfen.

Die Rechtsprechung stellt dabei strenge Anforderungen an die einzuhaltenden Prüfpflichten. Der Lizenznehmer muss stets selbst geeignete Überprüfungsmaßnahmen hinsichtlich der Verletzung von Rechten Dritter und seiner eigenen Nutzungsberechtigung treffen und darf sich nicht auf Aussagen des Lizenzgebers verlassen. Von diesen Grundsätzen dürften Ausnahmen nur in sehr beschränktem Maße zulässig sein.

Ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten an OS-Produkten dürfte – wie nach allgemeiner Meinung generell im Urheberrecht – grundsätzlich nicht möglich sein, da es an einem hierfür erforderlichen Rechtsscheintatbestand fehlt.

Zum Teil wird bei unter der General Public License (GPL) lizenzierter Software aufgrund von Regelungen der GPL eine Ausnahme hiervon angenommen. Ob eine solche Auslegung der entsprechenden Regelungen zutrifft, ist allerdings nicht abschließend geklärt.

Um sich nicht dem Vorwurf der Verletzung von Lizenzbedingungen auszusetzen, sollte die Hochschule die Rechtslage vor Erwerb von Nutzungsrechten umfassend überprüfen und darauf achten, die Lizenzbedingungen vollumfänglich einzuhalten.

Kommt es trotz alledem zu einer Rechtsverletzung durch die Hochschule, kann der Rechteinhaber neben Beseitigungs-, Unterlassungsansprüchen und Ersatz der Abmahnkosten auch einen Schadensersatzanspruch geltend machen. Sofern weder der Urheber noch die Hochschule als Lizenznehmer die Software allerdings entgeltlich zur Verfügung gestellt haben, dürfte ein Schadensersatzanspruch regelmäßig an dem fehlenden Schaden scheitern.

### C. Grundsätzliche Prüfpflicht

Die Frage, ob eine Prüfpflicht hinsichtlich der Einhaltung der Lizenzbedingungen von OS-Produkten besteht, wird insbesondere im Zusammenhang mit einem möglichen Schadensersatzanspruch des Rechteinhabers gegenüber dem Lizenznehmer gemäß § 97 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) wegen Verletzung der Lizenzbedingungen relevant. Dieser setzt ein Verschulden des Rechtsverletzers, also vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln voraus.<sup>1</sup>

Fahrlässig handelt gemäß § 276 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verlangt von demjenigen, der fremde urheberrechtlich geschützte Werke nutzen möchte, sich über das Bestehen von Urheberrechten und die eigene Nutzungsberechtigung zu vergewissern.<sup>2</sup> Für einen Fahrlässigkeitsvorwurf ist daher im Zusammenhang mit OS-Produkten ausreichend, dass der Verletzer hätte wissen können und müssen, dass er eine Lizenzbestimmung verletzt.<sup>3</sup> Dabei werden von der Rechtsprechung strenge Anforderungen gestellt<sup>4</sup>, welche auch Erkundigungs- und Prüfpflichten umfassen.<sup>5</sup> Den Lizenznehmer trifft daher insbesondere auch die Pflicht, die Legitimation des Lizenzgebers gewissenhaft zu überprüfen.<sup>6</sup>

Um folglich einem Fahrlässigkeitsvorwurf und damit auch einem möglichen Schadensersatzanspruch des Rechteinhabers vorzubeugen, müssen die von der Rechtsprechung aufgestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten werden. Hierzu gehört wiederum auch die grundsätzliche

---

<sup>1</sup> Jaeger/Metzger, Open Source Software, Kapitel 3 Rn. 216.

<sup>2</sup> OLG Karlsruhe, BeckRS 2009, 13982.

<sup>3</sup> Jaeger/Metzger, a.a.O.

<sup>4</sup> BGH, GRUR 1999, 49, 51 – Bruce Springsteen and his Band.

<sup>5</sup> Vgl. BGH, GRUR 1988, 373, 375 – Schallplattenimport.

<sup>6</sup> OLG München GRUR-RR 2004, 33, 35 – Pumuckl-Illustrationen; Reber/BeckOK UrhR, UrhG § 97 Rn. 102.

Verpflichtung dazu, die Einhaltung von Lizenzbedingungen beim Erwerb bzw. der Nutzung von OS-Produkten zu überprüfen.

## D. Anforderungen an die Prüfung

Wie bereits erläutert, stellt die Rechtsprechung strenge Anforderungen an die einzuhaltenden Sorgfalts- und damit auch an die bestehenden Prüfpflichten.

Insbesondere ist der Erwerber dazu verpflichtet, selbst sicherzustellen, dass keine Lizenzverletzungen begangen werden.<sup>7</sup> So hat er bei einem Rechteerwerb die Kette der einzelnen Rechtsübertragungen vollständig zu überprüfen. Verlässt er sich hingegen lediglich auf Zusicherungen des Lizenzgebers, ohne selbst, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von sachkundigen Dritten, geeignete Überprüfungen anzustellen, trifft ihn grundsätzlich auch das Risiko eines Schadenersatzanspruches.<sup>8</sup>

Fahrlässiges Verhalten ist allenfalls dann abzulehnen, wenn der Erwerber keinerlei vernünftige Zweifel an der Legitimation des Lizenzgebers haben musste. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Lizenzgeber selbst das Werk über sehr lange Zeit ungestört und in eigenem Namen genutzt hat.<sup>9</sup>

In einem im Jahr 2012 von der damaligen Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik veröffentlichten Dokument zu rechtlichen Aspekten bei der Nutzung von Open-Source-Software<sup>10</sup> werden die Anforderungen an die Prüfpflichten anhand des Bekanntheitsgrades, der Dauer der Verfügbarkeit und des Verbreitungsgrades der Software differenziert. So dürfe sich der Rechteerwerber bei bekannten OS-Produkten oder solchen mit längerer, ohne Beanstandung bestehender Verfügbarkeit und weiter Verbreitung regelmäßig darauf verlassen, dass der vermeintliche Lizenzgeber die entsprechenden Rechte auch tatsächlich innehat. Bei unbekannteren, erst seit Kurzem verfügbaren OS-Produkten hingegen müsse die Rechteinhaberschaft gegebenenfalls aktiv überprüft werden, beispielsweise durch Erkundigungen bei dem vermeintlichen Rechteinhaber.<sup>11</sup> Ob eine solche Differenzierung tatsächlich den Anforderungen an die Sorgfaltspflichten genügt, ist bislang allerdings gerichtlich nicht geklärt. Jedenfalls kann sich der Verletzer bei einer Inanspruchnahme auf Schadensersatz nicht drauf berufen, dass der Rechteinhaber von Anderen begangene Rechtsverletzungen nicht verfolgen würde.<sup>12</sup> Eine Verwirkung der urheberrechtlichen Ansprüche ist erst dann anzunehmen, wenn der Berechtigte seine Ansprüche über längere Zeit hinweg nicht geltend gemacht und der Anspruchsgegner auf die Nichtgeltendmachung vertraut hat und vertrauen durfte. Dann wäre die spätere Geltendmachung von urheberrechtlichen Ansprüchen durch den Berechtigten widersprüchliches Verhalten.<sup>13</sup> An eine solche Verwirkung werden allerdings strenge Anforderungen gestellt.<sup>14</sup> Der Aussage der BIT, eine Prüfpflicht bestehe schon dann nicht, wenn ein OS-Produkt bereits länger ohne Beanstandungen verfügbar ist, ist daher nur unter Vorbehalt zuzustimmen.

---

<sup>7</sup> *Heinzke/Burke*, CCZ 2017, 56, 59.

<sup>8</sup> *BGH*, GRUR 1988, 373, 375; *LG Hamburg*, ZUM-RD 2014, 44, 46.

<sup>9</sup> *Reber/BeckOK UrhR*, UrhG § 97 Rn. 103.

<sup>10</sup> *BIT*, Rechtliche Aspekte der Nutzung, Verbreitung und Weiterentwicklung von Open-Source-Software, 2012, abrufbar unter [https://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Architekturen-und-Standards/migrationsleitfaden\\_4\\_0\\_rechtliche\\_aspekte\\_download.pdf?blob=publicationFile](https://www.cio.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Architekturen-und-Standards/migrationsleitfaden_4_0_rechtliche_aspekte_download.pdf?blob=publicationFile) (zuletzt abgerufen am 12.08.2020).

<sup>11</sup> *BIT*, S. 20.

<sup>12</sup> *Jaeger/Metzger*, a.a.O.

<sup>13</sup> *Wimmers/Schricker/Loewenheim*, UrhG § 97 Rn. 331.

<sup>14</sup> *Ders.*, UrhG § 97 Rn. 329.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Lizenznehmer stets in geeigneter Weise überprüfen muss, ob bei der Rechteübertragung bzw. Nutzung von OS-Produkten Lizenzverletzungen begangen werden. Dabei ist es nicht ausreichend, auf Aussagen des Lizenzgebers zu verlassen. Vielmehr müssen eigene Nachforschungen angestellt werden, ob Rechte Dritter möglicherweise verletzt sind, auch wenn hierfür zusätzliche Kosten anfallen.<sup>15</sup>

## E. Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs

Im deutschen Urheberrecht ist nach allgemeiner Ansicht ein gutgläubiger Erwerb von Nutzungsrechten von einem Nichtberechtigten generell nicht möglich.<sup>16</sup> Hierfür fehlt es bereits an dem Rechtsscheintatbestand wie dem Besitz oder der Eintragung in ein öffentliches Register im Sachenrecht, auf den sich der Gutgläubigerwerb stützen ließe.<sup>17</sup>

Es können folglich auch bei Gutgläubigkeit keine Nutzungsrechte von jemandem erworben werden, der diese selbst nicht innehat.<sup>18</sup>

Auch bei dem Erwerb von Nutzungsrechten an Open Source Software dürfte dieser Grundsatz gelten.<sup>19</sup> Denn auch hier dürfte es an einem entsprechenden Rechtsscheintatbestand fehlen. Verstößt der Veräußerer von Verwertungsrechten gegen Lizenzbedingungen, kann auch ein gutgläubiger Nutzer folglich keinerlei Nutzungsrechte erwerben.<sup>20</sup>

Zum Teil wird im Zusammenhang mit unter der GPL lizenzierten Software allerdings eine andere Auffassung vertreten.<sup>21</sup> Hintergrund ist folgender: Verstößt der Lizenzgeber gegen Lizenzbedingungen der GPL, verliert er selbst zunächst einmal die Berechtigung zur Weiterverbreitung der Software (Ziffer 8 GPLv3 bzw. Ziffer 4 GPLv2), sodass auch der Lizenznehmer grundsätzlich nicht mehr zur Nutzung berechtigt ist. Allerdings sehen die GPL-Lizenzbedingungen ausdrücklich vor, dass die Lizenzen Dritter von dem Rechtswegfall unberührt bleiben sollen (Ziffer 8 Abs. 4 GPLv3. bzw. Ziffer 4 S. 3 GPLv2). Daraus wiederum wird teilweise geschlossen, dass der Lizenznehmer auch bei einem lizenzwidrigen Erwerb der Software zur Nutzung berechtigt sein soll<sup>22</sup> und folglich „Gutgläubensschutz“ genießen würde.<sup>23</sup> Nach anderer Auffassung kommt es bei einem Rechtfertfall bei dem Lizenzgeber allerdings schon gar nicht zu einer Nutzungsrechteinräumung bzw. einem Vertragsschluss.<sup>24</sup> Lediglich bereits eingeräumte Lizenzen blieben gemäß Ziffer 8 Abs. 4 GPLv3 bzw. Ziffer 4 S. 3 GPL von dem Rechtfertfall unberührt.<sup>25</sup>

---

<sup>15</sup> *LG Hamburg*, ZUM-RD 2014, 44, 46.

<sup>16</sup> *BGH*, GRUR 2009, 946, 948 – *Reifen Progressiv*; *BGH*, GRUR 1952, 530, 531; *Ohly/Schricker/Loewenheim*, UrhG § 31 Rn. 25.

<sup>17</sup> *Nordemann/Loewenheim*, Handbuch des Urheberrechts, 1. Teil § 26 Rn. 9.

<sup>18</sup> *Schulze/Dreier*, UrhG § 31 Rn. 24.

<sup>19</sup> Vgl. *Heinzke/Burke*, CCZ 2017, 56, 62; *Platz*, GRUR 2002, 670, 674.

<sup>20</sup> *Heinzke/Burke*, a.a.O.; *Spindler*, Rechtsfragen der Open Source Software, S. 34, abrufbar unter

[https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/035cb3109455169625e840892422916e.pdf/studie\\_final.pdf](https://www.uni-goettingen.de/de/document/download/035cb3109455169625e840892422916e.pdf/studie_final.pdf) (zuletzt abgerufen am 12.08.2020).

<sup>21</sup> *Grützmaker/Wandtke/Bullinger*, UrhG § 69c Rn. 115; *Jaeger/Metzger*, Open Source Software, Kapitel 4 Rn. 352.

<sup>22</sup> *Jaeger/Metzger*, a.a.O.

<sup>23</sup> *Grützmaker/Wandtke/Bullinger*, a.a.O.

<sup>24</sup> *Wiebe/Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, § 69c UrhG Rn. 51; *Spindler*, Rechtsfragen der Open Source Software, S. 34.

<sup>25</sup> *Wiebe/Spindler/Schuster*, Recht der elektronischen Medien, § 69c UrhG Rn. 50.

Gerichtlich ist die Frage der Auslegung dieser GPL-Regelungen bislang nicht geklärt. Daher sollte auch bei Erwerb von unter der GPL lizenzierter Software die Rechtslage – insbesondere die Berechtigung des Lizenzgebers – umfassend geprüft werden.

## F. Wie sollen sich Hochschulen verhalten?

Um Open-Source-Produkte möglichst rechtssicher nutzen bzw. anbieten zu können, sollten Hochschulen einige Hinweise berücksichtigen.

Zunächst empfiehlt es sich, die Rechtslage bei Erwerb von Nutzungsrechten möglichst umfassend zu prüfen. Es sollten insbesondere auch Überprüfungen bezüglich der Berechtigung des Lizenzgebers erfolgen. Bei Unsicherheiten sollten gegebenenfalls sachkundige Dritte konsultiert werden. Zudem sollten die Lizenzbedingungen sorgfältig gelesen und vollumfänglich eingehalten werden. Dazu zählt regelmäßig insbesondere die Beibehaltung und Bereitstellung der Lizenzbedingungen sowie die Zugänglichmachung des Quellcodes.<sup>26</sup> Außerdem sollte die Software ausschließlich kostenfrei bereitgestellt werden. Bei Änderungen der Software sollte auch die veränderte Version kostenlos bereitgestellt werden.

Tritt ein möglicher Rechteinhaber trotz umfänglicher Untersuchung der Rechtslage wegen einer Rechtsverletzung an die Hochschule heran, sollte zunächst überprüft werden, ob der Anspruchsteller auch der tatsächliche Rechteinhaber ist.

Stellt sich heraus, dass tatsächlich eine Rechtsverletzung begangen wurde, sollte diese umgehend abgestellt werden. Außerdem sollte in diesem Fall eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben werden, um sich nicht dem Vorwurf der für einen Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG erforderlichen Wiederholungsgefahr auszusetzen und einem womöglich kostspieligen Rechtsstreit vorzubeugen.<sup>27</sup>

## G. Welche Ansprüche drohen bei einer Rechtsverletzung?

Im Falle einer Rechtsverletzung kann der Rechteinhaber verschiedene Ansprüche geltend machen.

Sofern die vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens gemäß § 97a Abs. 1 S. 1 UrhG erforderliche Abmahnung gegenüber der Hochschule berechtigt ergangen ist, kann der Rechteinhaber gemäß § 97a Abs. 3 S. 1 UrhG Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Weiterhin kann der Verletzte gemäß § 97 Abs. 1 UrhG Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche geltend machen. Die für den Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG erforderliche Wiederholungsgefahr ist dabei durch die bereits erfolgte Rechtsverletzung indiziert.<sup>28</sup> Sie kann lediglich, wie bereits erläutert, durch eine strafbewehrte Unterlassungserklärung widerlegt werden.<sup>29</sup>

---

<sup>26</sup> S. hierzu auch *Klein*, Die Grenzen der Freiheit, DFN-Infobrief 2016, S. 67 f., abrufbar unter [https://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/Jahresbaende\\_Infobrief\\_Recht/Jahresband\\_Infobrief\\_Recht\\_2016.pdf](https://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/Jahresbaende_Infobrief_Recht/Jahresband_Infobrief_Recht_2016.pdf) (zuletzt abgerufen am 12.08.20).

<sup>27</sup> S. hierzu auch *Ochsenfeld*, Freie Gefahrenquelle, DFN-Infobrief 2015, S. 151 f., abrufbar unter [https://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/Jahresbaende\\_Infobrief\\_Recht/Jahresband\\_Infobrief\\_Recht\\_2015.pdf](https://www.dfn.de/fileadmin/3Beratung/Recht/1infobriefearchiv/Jahresbaende_Infobrief_Recht/Jahresband_Infobrief_Recht_2015.pdf) (zuletzt abgerufen am 12.08.20).

<sup>28</sup> V. *Wolff/Wandtke/Bullinger*, UrhG § 97 Rn. 36 m.w.N.

<sup>29</sup> *Ders.*, UrhG § 97 Rn. 37.

Eine rechtsverbindliche Erklärung darüber, die Zuwiderhandlung in Zukunft zu unterlassen, ist aufgrund der fehlenden rechtlichen Absicherung hingegen nicht ausreichend.<sup>30</sup>

Im Falle einer fahrlässigen (oder gar vorsätzlichen) Rechtsverletzung kann auch ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 UrhG drohen. Dabei bestehen grundsätzlich drei verschiedene Möglichkeiten, den entstandenen Schaden zu berechnen:

Zum einen kann der Anspruchsinhaber konkret entgangenen Gewinn geltend machen. Dieser ist allerdings zu verneinen, sofern die betroffene Programmversion insgesamt, also für alle Nutzer kostenlos bereitgestellt wurde/ist.

Gemäß § 97 Abs. 2 S. 2 UrhG besteht außerdem die Möglichkeit, den Gewinn, den der Verletzer durch die Rechtsverletzung erzielt hat, herauszuverlangen. Allerdings fehlt es an einem Verletzergewinn, sofern die Hochschule die Software selbst kostenlos zur Verfügung gestellt hat und auch ansonsten keine Einnahmen erzielt hat, z.B. aus Kundensupport oder Servicedienstleistungen<sup>31</sup>.

Auch deshalb empfiehlt es sich, OS-Produkte ausschließlich kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Zu guter Letzt kann der Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG auch auf Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessenen Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte (sog. Lizenzanalogie).

Ob und wie ein Schadensersatz im Wege einer solchen Lizenzanalogie in Bezug auf Open-Source-Produkte berechnet werden kann, ist allerdings unklar und höchstrichterlich noch nicht entschieden. Das LG Bochum beispielsweise bejahte in einem Urteil einen Schadensersatzanspruch auf Grundlage der Lizenzanalogie, da die Urheber von Open-Source-Software ansonsten praktisch rechtslos gestellt würden.<sup>32</sup> Das OLG Hamm lehnte instanzgerichtlich hingegen einen im Wege der Lizenzanalogie berechneten Schaden ab. Als Begründung führte das Gericht an, dass der für die Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie zu ermittelnde objektive Wert der Nutzung einer Open-Source-Software, die für alle in Betracht kommenden Nutzungen unentgeltlich angeboten wird, bei Null anzusetzen sei.<sup>33</sup>

Etwas anderes dürfte allerdings dann gelten, wenn das jeweilige Softwareprodukt parallel auch kostenpflichtig vertrieben wird (sog. Dual Licensing). In einem solchen Fall sollte ein Schadensersatzanspruch mangels eingetretenem Schaden nicht per se abgelehnt werden.<sup>34</sup> Vielmehr kann die Höhe des Schadensersatzanspruches, jedenfalls sofern eine Nutzung im Rahmen der kostenpflichtigen Lizenz geplant war, dann nach der hierfür feststehenden Lizenzgebühr berechnet werden.<sup>35</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass nach der bisherigen Rechtsprechung ein Schadensersatzanspruch mangels Schadens ausscheidet, soweit weder Urheber noch Lizenznehmer die streitgegenständliche Software-Programmversion entgeltlich zur Verfügung gestellt haben.

Zwar fehlt bislang eine höchstrichterliche Entscheidung zu dieser Frage, allerdings dürfte diese Einschätzung – jedenfalls vorerst – einen unbesorgteren Umgang mit Open-Source-Produkten ermöglichen.

---

<sup>30</sup> *LG Halle*, BeckRS 2015, 20839.

<sup>31</sup> *LG Köln*, CR 2014, 704 mit. Anm. *Jaeger*.

<sup>32</sup> *LG Bochum*, ZUM-RD 2016, 536, 538.

<sup>33</sup> *OLG Hamm*, GRUR-RR 2017, 421, 425.

<sup>34</sup> *Kahlert*, ITRB 2017, 234, 235.

<sup>35</sup> *Diedrich*, CR 2020, 429, 434; *Eickemeier/Keppeler*, CR 2017, 783, 788